

Beilage 3312

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 27. September 1952

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über die Anerkennung juristischer Personen und nichtrechtsfähiger Personenvereinigungen als Verfolgte

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 9. September 1952 unterbreite ich anliegend unter Bezugnahme auf den Landtagsbeschuß vom 3. April 1952 (Beilage 2333) den vorbezeichneten Gesetzesentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

(gez.) **Dr. Ehard,**
Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Gesetzes

über die Anerkennung juristischer Personen und nichtrechtsfähiger Personenvereinigungen als Verfolgte

§ 1

(1) Juristische Personen oder nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, die unter der nat.-soz. Gewaltherrschaft aus den in § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nat.-soz. Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 12. August 1949 (GVBl. S. 195) aufgeführten Gründen aufgelöst, zur Selbstauflösung gezwungen oder nicht nur geringfügig geschädigt wurden, erhalten auf Antrag vom Landesentschädigungsamt einen Ausweis über ihre Anerkennung als Verfolgte.

(2) § 3 Abs. 1 und 3, §§ 5 bis 8 des Gesetzes über die Anerkennung als Verfolgte vom 27. März 1952 (GVBl. S. 124) finden entsprechende Anwendung.

§ 2

Der Antrag auf Anerkennung ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Landesentschädigungsamt in München zu stellen.

§ 3

In den Fällen, in denen die verfolgte juristische Person oder nichtrechtsfähige Personenvereinigung nicht mehr besteht, hat diejenige juristische Person oder nichtrechtsfähige Personenvereinigung ein Recht auf Anerkennung, die nach ihrer Verfassung, Zusammensetzung, Zweckbestimmung oder organisatorischen Stellung als Nachfolgerin der nicht mehr bestehenden anzusehen ist.

§ 4

Das Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

Das Gesetz über die Anerkennung als Verfolgte vom 27. März 1952 (GVBl. S. 124) sieht eine Anerkennung als Verfolgte ausdrücklich nur für natürliche Personen vor.

Es ist aber der Wille des Bayer. Landtags, daß auch juristische Personen, nichteingetragene Vereine und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts als Verfolgte anerkannt werden können und hierüber einen Ausweis erhalten sollen. (Vgl. Beschluß des Bayer. Landtags vom 5. April 1952 — Beilage 2353.) Dem Beschluß des Landtags wird durch den vorliegenden Entwurf voll Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang sei bemerkt, daß der Begriff der nichtrechtsfähigen Personenvereinigung weiter ist als die im Landtagsbeschuß verwendeten Begriffe der „nichteingetragenen Vereine“ und „Gesellschaften des bürgerlichen Rechts“.